

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 54

FREITAG, DEN 12. JULI

2019

Inhalt:

	Seite		Seite
Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft	909	Verzeichnis der zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen für die Freie und Hansestadt Hamburg berechtigten Beamtinnen und Beamten sowie Angestellten	911
Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Gewährung der Schulmilchbeihilfe	909		

BEKANNTMACHUNGEN

Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft

Vom 25. Juni 2019

Abschnitt III Absatz 2 Nummer 3 der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft vom 7. April 1987 (Amtl. Anz. S. 849, 1249), zuletzt geändert am 29. September 2015 (Amtl. Anz. S. 1697, 1707), erhält folgende Fassung:

„3. in den Gebieten nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 4 die Durchführung der Badegewässerverordnung, der Fisch- und Muschelgewässerqualitätsverordnung vom 9. September 1997 (HmbGVBl. S. 468) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905) in der jeweils geltenden Fassung.“

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 25. Juni 2019.

Amtl. Anz. S. 909

Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Gewährung der Schulmilchbeihilfe

Präambel

Die Freie und Hansestadt Hamburg fördert mit der Schulmilchbeihilfe den Verkauf verbilligter Milch und Milchprodukte (im Folgenden Schulmilch) an Schulkinder sowie an Kinder in vorschulischen Einrichtungen in Hamburg.

Die Förderung wird nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 46 der Landeshaushaltsordnung (LHO) der Freien und Hansestadt Hamburg gewährt.

1. Grundlage der Förderung

Die Förderung dient der Umsetzung der Strategie der Freien und Hansestadt Hamburg für ein Schulmilch-

programm. Die Finanzierung der Beihilfe erfolgt ausschließlich aus Landesmitteln.

2. Beihilfezweck

Beihilfezweck ist es, den Absatz von Schulmilch in Schulen und vorschulischen Einrichtungen (im Folgenden Einrichtungen) zu steigern und damit einen wichtigen Beitrag zur gesunden Ernährung der Kinder zu leisten. Durch das verbilligte Angebot werden Anreize für einen höheren Milchkonsum geschaffen, um so zusätzlich auf den hohen Stellenwert einer ausgewogenen Ernährung – zu der Milch und Milchprodukte zählen – aufmerksam zu machen und die Kinder von klein auf hierfür zu sensibilisieren.

3. Beihilfeempfänger

Empfänger der Beihilfe sind die einzelnen Schulkinder bzw. Kinder in vorschulischen Einrichtungen.

Die Abgabe der Schulmilch an die Beihilfeempfänger erfolgt durch die jeweilige Einrichtung. Diese bezieht die Produkte von einem zugelassenen Lieferanten.

4. Zulassung von Lieferanten

4.1 Die Zulassung von Lieferanten erfolgt auf Antrag durch die Bewilligungsbehörde. Sie setzt eine schriftliche Erklärung der/des Antragstellenden gegenüber der zuständigen Stelle voraus, wonach sich der/die Antragstellende verpflichtet,

a) dafür Sorge zu tragen, dass sich der Beihilfebetrug auf den vom Schulmilchempfänger zu zahlenden Kaufpreis auswirkt und

b) die Verwendung der gewährten Beihilfe durch den Rechnungshof oder eine andere Prüfinstanz überprüfen zu lassen.

4.2 Der/die Antragstellende darf erst nach Erteilung der Zulassung die Lieferung beihilfefähiger Erzeugnisse aufnehmen.

Die Abgabepreise für beihilfefähige Erzeugnisse sind in geeigneter Weise in der Einrichtung bekannt zu geben und die erforderlichen Maßnahmen zur Förderung des Schulmilchabsatzes zu ergreifen. Die geltenden Höchstpreise sind einzuhalten.

4.3 Die Zulassung des Lieferanten erlischt und muss neu beantragt werden, wenn drei Jahre lang kein Antrag auf Gewährung der Schulmilchbeihilfe gestellt worden ist.

5. Verpflichtung von Einrichtungen

- 5.1 Die Voraussetzung für die Zulassung einer Einrichtung ist deren örtliche Belegenheit auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg.
- 5.2 Die Einrichtung hat sich in einer schriftlichen Erklärung auf einem von der Bewilligungsbehörde herausgegebenen Formblatt (Verpflichtungserklärung) zu verpflichten, dass sie pro Monat nur von einem Lieferanten beihilfegeförderte Schulmilchprodukte bezieht.

6. Beihilfefähigkeit, Höchstpreise

- 6.1 Beihilfefähig sind die in der Strategie der Freien und Hansestadt Hamburg für die Umsetzung der Richtlinie festgelegten Produkte.
- 6.2 Die Höchstmenge der beihilfefähigen Produkte ergibt sich aus Mengen bis 0,25 Liter Milchäquivalent je Schulkind und je Schultag bzw. bei vorschulischen Einrichtungen je Kind und je Öffnungstag. Für die in der Strategie zur Richtlinie festgelegten Kategorien III und V ergeben sich folgende Äquivalente:
Kategorie III: 100 kg = 300 kg Milch.
Kategorie V: 100 kg = 765 kg Milch.

- 6.3 Die Behörde legt Höchstpreise für die Abgabe von Schulmilch an die Beihilfeempfänger gemäß Ziffer 3 fest, die nicht überschritten werden dürfen. Die zugelassenen Lieferanten und Einrichtungen sind verpflichtet, dies sicherzustellen.

7. Weitere Anforderungen

Der Konsum von Schulmilch in den Einrichtungen ist nur an Schultagen bzw. Öffnungstagen der vorschulischen Einrichtung zulässig. Die Abgabe von Schulmilch an nicht empfangsberechtigte Personen ist unzulässig.

8. Art und Höhe der Beihilfe

Die Beihilfe wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

Es gelten folgende Beihilfesätze:

- 18,15 Euro je 100 kg Erzeugnis der Kategorie I,
- 54,45 Euro je 100 kg Erzeugnis der Kategorie III,
- 138,85 Euro je 100 kg Erzeugnis der Kategorie V.

9. Zahlung der Beihilfe, Antragstellung

- 9.1 Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag mittels eines bei der Bewilligungsbehörde erhältlichen Vordruckes gewährt.

Bewilligungsbehörde ist die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation.

- 9.2 Die Einreichung der Beihilfeanträge hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Zeitraums, auf den sich der jeweilige Antrag bezieht, zu erfolgen. Bei Anträgen unter 100,- Euro monatlich kann die Antragsperiode auf bis zu sechs Monate durch formlosen Antrag vor Ablauf der drei oben genannten Monate verlängert werden.

- 9.3 Als Antragseingang gilt der Zeitpunkt, zu dem der vollständig und korrekt ausgefüllte Antrag mit Anlagen bei der Bewilligungsbehörde vorliegt. Bei Überschreitung dieser Frist um weniger als 60 Kalendertage wird die Beihilfe gezahlt, jedoch wie folgt gekürzt:

- um 5 %, wenn die Frist um 1 bis 30 Kalendertage überschritten ist;
- um 10 %, wenn die Frist um 31 bis 60 Kalendertage überschritten ist.

Bei Überschreitung der Frist um mehr als 60 Kalendertage wird der Antrag abgelehnt und die Beihilfe nicht mehr gewährt.

- 9.4 Der Antrag wird von der Bewilligungsbehörde nach den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung sowie den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften geprüft.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bzw. des Sozialgesetzbuches – Zehntes Buch – bleiben unberührt.

- 9.5 Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt nur gegen Vorlage von Lieferbestätigungen für die tatsächlich gelieferten Mengen. Diese sind dem Antrag ausnahmslos beizulegen. Eine Zahlung im Wege einer Vorschussregelung ist nicht möglich.

- 9.6 Die Beihilfe wird an die in der Freien und Hansestadt Hamburg zugelassenen Lieferanten ausgezahlt. Diese übernehmen die Belieferung der zugelassenen Einrichtungen mit Schulmilch und beantragen die Beihilfe. Die Schulmilchbeihilfe wirkt sich reduzierend auf den durch die Beihilfeempfänger zu zahlenden Preis aus (komplette Weitergabe der Beihilfe).

10. Kontrolle und Ahndung von Verstößen

- 10.1 Kommt ein zugelassener Lieferant bzw. eine zugelassene Einrichtung den Verpflichtungen und Vorgaben im Rahmen dieser Richtlinie nicht nach, so wird die Zulassung von der zuständigen Behörde je nach Schwere des Verstoßes und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechend für ein bis zwölf Monate ausgesetzt oder dauerhaft entzogen.

Sofern die Gründe, die zu dem Entzug der Zulassung geführt haben, ausgeräumt wurden, kann die zuständige Stelle auf schriftlichen Antrag des Lieferanten diesem frühestens zwölf Monate ab dem Zeitpunkt, an dem die Ursachen für den Entzug behoben worden sind, die Zulassung wieder erteilen.

- 10.2 Die Richtigkeit der Angaben und die Einhaltung der Fördervoraussetzungen werden stichprobenweise örtlich überprüft.

11. Prüfungsrecht

- 11.1 Die im Beihilfeantrag angegebenen Beträge müssen durch Rechnungen belegt werden können, die den zuständigen Behörden zur Verfügung zu halten sind. Auf diesen Rechnungen sind die Preise der gelieferten Erzeugnisse jeweils getrennt nach Produkten anzugeben. Die Rechnungsunterlagen sind ab Datum der Antragstellung sechs Jahre aufzubewahren.

- 11.2 Antragsteller haben der Bewilligungsbehörde oder von ihr beauftragten Prüfungsinstanzen sowie dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die Gewährung und Belassung der für die Förderung maßgeblichen Umstände zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen. Sie gewährleisten insbesondere, dass Kontrollen und Inaugenscheinnahmen jederzeit und in vollem Umfang durchgeführt werden können.

12. Inkrafttreten

Die geänderte Förderrichtlinie tritt mit Wirkung zum Schuljahr 2019/2020 in Kraft.

Hamburg, den 26. Juni 2019

**Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
– Amt Wirtschaftsförderung, Norddeutsche Zusammenarbeit, Außen-, Agrar- und Tourismuswirtschaft –
Abteilung Agrarwirtschaft, Pflanzenschutzbehörde**

Anlage 1**zur Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg
zur Gewährung der Schulmilchbeihilfe****Strategie zur Durchführung des Schulmilchprogramms**

Das in der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) angebotene Schulmilchprogramm erfolgt ausschließlich auf regionaler Ebene des Bundeslandes. In Analogie zu § 3 des „Gesetzes zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über das Schulprogramm für Obst, Gemüse und Milch (Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetz – LwErzgschulproG)“ erlässt die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI) unter Beteiligung der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) die nachfolgende Strategie:

1. Verwaltungsebene, auf der das Schulmilchprogramm verwaltet wird

Die Verwaltung des Schulmilchprogramms erfolgt auf Ebene des Bundeslandes. Die administrierende Stelle ist die BWVI.

2. Verzeichnis der für das Programm ausgewählten Erzeugnisse des Sektors Milch und Milcherzeugnisse mit Angabe ihrer KN-Codes

Im Rahmen des Schulmilchprogramms der FHH sind folgende Produkte förderfähig:

Kategorie I

Wärmebehandelte Milch, KN-Code 04 01 20 und Joghurt, KN-Code 04 03 10.

Kategorie III

Frischkäse und Quark, KN-Code 04 06 10 und Schmelzkäse, KN-Code 04 06 30, mit höchstens 10% milchfremden Bestandteilen.

Kategorie V

Käse KN-Code 04 06 90, die nicht unter die Kategorien III fallen, mit höchstens 10% milchfremden Bestandteilen.

3. Maßnahmen für die Abgabe der Erzeugnisse im Rahmen des Programms mit Angabe von Häufigkeit und Zeitplan der Abgabe sowie der Begünstigten des Programms

Eine einschränkende Festlegung hinsichtlich Häufigkeit und Zeitplan für die Abgabe der Erzeugnisse sowie der Begünstigten ist nicht vorgesehen. Die Abgabe der Erzeugnisse erfolgt in der FHH nach Absprache der Einrichtung mit dem Lieferanten nach deren Festlegung an den Schul- und Öffnungstagen.

Beihilfeberechtigt sind:

- Kinder bzw. Vorschulkinder in staatlich verwalteten oder anerkannten Kindergärten/sonstigen Vorschuleinrichtungen,
- Schulkinder in Grundschulen,
- Schulkinder in weiterführenden Schulen,
- Kinder bzw. Schulkinder während des Aufenthalts in Behindertenheimen und Schullandheimen an den Unterrichtstagen.

4. Angabe der Mittel zur Finanzierung

Eine Inanspruchnahme von Mitteln des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) erfolgt nicht. Die vorläufigen Ausgaben orientieren sich in der Höhe an den in den Vorjahren verausgabten Mitteln und werden in der Haushaltsplanung entsprechend eingeworben. Andere, den Absatz beeinflussende Faktoren sind nicht bekannt. Diese Mittel werden ausschließlich vom Bundesland bereitgestellt.

5. Maßnahmen für die Bewertung der Effizienz des Programms

Die Effizienzbewertung des Programms erfolgt durch einen Vergleich der verausgabten Mittel sowie der abgesetzten Mengen des jeweils voran gegangenen Schuljahres mit den entsprechenden Daten des Berichtszeitraumes.

Falls eine durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) erstellte Bewertung zur nationalen Effizienz auch Daten des hamburgischen Programms beinhaltet, kann auch diese herangezogen werden.

Verzeichnis der zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen für die Freie und Hansestadt Hamburg berechtigten Beamtinnen und Beamten sowie Angestellten

Nach Abschnitt V der Anordnung über die Befugnis zur Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 19. April 2001 (Amtl. Anz. S. 1433), geändert am 26. Februar 2013 (Amtl. Anz. S. 377), bedürfen Erklärungen, durch die die Freie und Hansestadt Hamburg privatrechtlich verpflichtet werden soll, der schriftlichen Form und sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von zwei Personen unterzeichnet sind, die zur Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg befugt sind. Vertretungsbefugt sind jeweils für ihren Geschäftsbereich die Senatorinnen und Senatoren, Staatsrätinnen und Staatsräte sowie die von ihnen ermächtigten Beamtinnen und Beamten sowie Angestellten. Die Befugnis zur Ermächtigung der Beamtinnen und Beamten sowie Angestellten kann auf die Beauftragten für den Haushalt (§ 9 der Landeshaushaltsordnung) oder deren Vorgesetzte übertragen werden.

Die Namen der ermächtigten Personen werden unter Angabe des Geschäftsbereichs, auf den sich die Vertretungsbefugnis erstreckt, nachstehend bekannt gegeben. Soweit die Ermächtigung nur in eingeschränkter Form gilt, wird darauf in einem Klammerzusatz verwiesen. Dieses Verzeichnis wird parallel zu der förmlichen Bekanntmachung hier im Amtlichen Anzeiger auch als Arbeitshilfe unter <https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/> veröffentlicht.

Nach Abschnitt V Nummer 4 der Anordnung ist jedoch für Rechtsgeschäfte, deren Wert 10000,- Euro nicht übersteigt, sowie für Erklärungen vertretungsberechtigter Personen vor Gericht, die nach der Anordnung vorgeschriebene Form nicht erforderlich.

Das am 7. Juli 2017 im Amtlichen Anzeiger S. 1087 veröffentlichte Verzeichnis wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Hamburg, den 12. Juli 2019

Die Finanzbehörde
– Hamburgweite Dienste und Organisation –

Amtl. Anz. S. 911